STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-113/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Liegenschaftsausschuss	15.09.2026	öffentlich / 8.
Stadtrat	16.09.2026	öffentlich / 15.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB3	07.08.2026	Frau Cürten-Mockenhaupt	650.33

4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Linnich vom 17.12.2001

Finanzielle Auswirkungen

- [] Die Vorlage berührt nicht den Etat
- [X] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
 4321600 – 054 541 001
- [] Mittel stehen zur Verfügung
 Hh.-Stelle
 Haushaltsausgabereste
 Bisher angeordnet
 Investitionsprogramm
 Verpflichtungsermächtigung
- [] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

- [] Einstimmig
- [] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
- [] Laut Beschlussvorschlag
- [] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich die 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Linnich zu beschließen.

2. Auf Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses beschließt der Rat der Stadt Linnich die 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Linnich.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gebührensätze in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen stammen zum Großteil aus dem Jahr 2001. Sie werden zur Berechnung der Sondernutzungsgebühr benötigt. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Fläche, die in Anspruch genommen wird,

sowie nach dem Zeitraum, in dem die Sondernutzung benötigt wird. Die Gebührensätze variieren je nach Art der Sondernutzung. Sofern der Betrag der Sondernutzungebühr die Mindestgebühr nicht erreicht, wird die Mindestgebühr erhoben.

Die Gebührensätze sind nicht mehr zeitgemäß. Eine Anpassung ist daher notwendig. Die Gebührensätze werden jeweils um 1,00 € pro Quadratmeter und pro Monat erhöht.

Dies betrifft ebenso die Mindestgebühr. Diese beträgt bisher 8,00 €. Es ist beabsichtigt, diese auf 12,00 € zu erhöhen.

Der geänderte Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist, ist beigefügt.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 27.08.2026)